

Strafbefehl gegen VgT-Präsident Erwin Kessler

*Wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung
beim Einbruch in die Hühnerfarm «Tenne» in Steg*

Steg. – Das Oberwalliser Untersuchungsrichteramt hat am Montag einen Strafbefehl gegen den Präsidenten der Tierschutzorganisation «Ver-ein gegen Tierfabriken», Erwin Kessler, erlassen. Ihm wird das unrechtmässige Eindringen in den Hühnerstall von Ernst Zumofen sowie Sachbeschädigung vorgeworfen. Erwin Kessler hat umgehend Rekurs eingelegt.

Rückblende: In der Nacht auf den 22. Juli 2001 wurde im Hühnerstall von Ernst Zumofen eingebrochen. Wenige Wochen später erschien in den «VgT-News», dem Publikationsorgan der Tierschutzorganisation, ein mit zahlreichen Fotografien illustrierter Bericht, der nicht nur die Haltungsbedingungen in der Steger Hühnerfarm an den Pranger stellte, sondern im gleichen Zug auch jene der Kälber- und Schweinemast im Gutsbetrieb des Sustener Josefsheims, der Hühnerhaltung in der Landwirtschaftsschule Châteauneuf sowie der Schweinemast in der landwirtschaftlichen Schule Visp (der «Walliser Bote» berichtete).

Busse von 200 Franken

Ernst Zumofen war indessen der einzige, der Anzeige gegen Unbekannt erstattete.

Jetzt ist das Untersuchungsrichteramt Oberwallis zu einem Urteil gekommen. Gemäss Strafverfügung sei davon auszugehen, dass Erwin Kessler die in den VgT-News publizierten Fotografien selber erstellt oder zumindest dazu den Auftrag erteilt hat. Erwin Kessler muss sich demzufolge wegen Sachbeschädigung – beim Einbruch wurde die Schliessvorrichtung zum Hühnerstall beschädigt – und Hausfriedensbruch verantworten. «Selbst wenn man berücksichtigt, dass Erwin Kessler aus seiner Sicht aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat, kommt man nicht umhin, mindestens eine symbolische Strafe auszusprechen», wie es in der Strafverfügung heisst. Aus diesem Grund wird Erwin Kessler mit einer Busse von 200 Franken belegt.

Unausgewiesene Ersatzforderungen

Ernst Zumofen machte Ersatzbegehren in Höhe von insgesamt 4772.80 Franken geltend. Davon entfallen 358.30 auf eine Schreinerrechnung für die Reparatur der beschädigten Schliessvorrichtung. Dieser Betrag könne als ausgewiesen betrachtet werden, schreibt der Untersuchungsrichter in seinem Strafbefehl, was hingegen über die Offerte über 3004.50 Franken für die Erneuerung der Tür sowie

Reinigungskosten in Höhe von 1410 Franken nicht gesagt werden könne. Deshalb wird Erwin Kessler lediglich dazu verurteilt, nebst der Busse auch die Reparaturkosten von 358.30 Franken sowie die Gerichts- und Polizeikosten zu bezahlen. Für die anderen Forderungen von Ernst Zumofen verweist der Untersuchungsrichter auf den Zivilweg.

«Eine mittelalterliche Strafverfügung»

Erwin Kessler hat nach Erhalt des Strafbefehls umgehend Rekurs eingelegt. Auf unsere Rückfrage zeigt sich Erwin Kessler vom Strafbefehl nicht sonderlich beeindruckt: «Das ist eine mittelalterliche Strafverfügung, als ob ein damaliger Landvogt nach seinem reinen Gutdünken Recht gesprochen hätte. Der Richter hat überhaupt keine Beweise, wer die Fotoaufnahmen gemacht und angeblich die Türe beschädigt hat. Der Strafbefehl beruht somit auf blossen Verdächtigungen, die vor keiner höheren Rechtsprechung Bestand hat.»

Sollte sein Rekurs wider erwarten, so Erwin Kessler, nicht gutgeheissen werden, werde er den Fall mit Sicherheit weiterziehen. «Wenn es denn sein sollte, bis vor das Bundesgericht oder den Europäischen Strafhof.»

wek